

3. die Koordinierung mit der Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR und der Länder der Volkdemokratie;
 4. die planmäßige Einführung der fortschrittlichen Technik, Technologie und Organisation der Produktion;
 5. eine richtige Spezialisierung und Kooperation der Industrie- und Volkswirtschaftszweige und Betriebe sowie die Verbesserung der Ausnutzung der Produktionskapazitäten;
 6. die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität in der gesamten Volkswirtschaft und die Sicherung ihrer vorrangigen Entwicklung gegenüber der Entwicklung des Arbeitslohnes;
 7. die Festlegung von fortschrittlichen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern;
 8. die Überprüfung des von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten ermittelten Bedarfes an Materialien und seiner Deckungsmöglichkeiten in mengenmäßiger und sachlicher Hinsicht;
 9. die Versorgung der Volkswirtschaft mit Grund- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Ausrüstungen auf der Grundlage von fortschrittlichen technisch-ökonomischen Normen, wobei besonders die Verwendung von neuen Werkstoffen zu berücksichtigen ist;
 10. die Bildung und ständige Erweiterung einer staatlichen Reserve — entsprechend der Entwicklung der Volkswirtschaft;
 11. die größtmögliche Senkung der Produktions- und Zirkulationskosten bei der Herstellung industrieller und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die ständige Steigerung ihrer Qualität;
 12. die maximale Ausnutzung der inneren und örtlichen Reserven;
 13. die systematische Entwicklung der geologischen Erkundungsarbeiten;
 14. die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte und die komplexe Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsgebiete.
- (3) Bei der Ausarbeitung der staatlichen Pläne ist eine Koordinierung der laufenden Volkswirtschaftsplanung mit der Perspektivplanung zu gewährleisten. Insbesondere sind die Erfahrungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne in den Perspektivplänen zu berücksichtigen.

§ 14

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Staatliche Plankommission verpflichtet:

1. dem Ministerrat ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie der Räte der Bezirke für die Fünfjahrpläne, anderen Perspektivpläne und für die Jahresvolkswirtschaftspläne in Form eines umfassenden Planprojektes mit entsprechenden Bilanzen und Berechnungen vorzulegen;
2. dem Ministerrat ihre Stellungnahme zum Entwurf des Staatshaushaltsplanes und zu den quartalsweisen Abrechnungen des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen;
3. dem Ministerrat Entwürfe und Stellungnahmen zu anderen Wirtschaftsfragen und Vorschlägen zu unterbreiten, die von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den Räten der Bezirke eingebracht werden;
4. in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten und in den Betrieben Kontrollen durchzuführen;
5. im Auftrage des Ministerrates und aus eigener Initiative rechtzeitig Maßnahmen vorzubereiten, die die Erfüllung der Perspektivpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne sichern, insbesondere zusätzliche Reserven in der Volkswirtschaft aufzudecken, sowie an die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sowie an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke an Hand der Ergebnisse der Überprüfung der Planerfüllung und der Ausnutzung der Produktionskapazitäten Empfehlungen für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu geben und dem Ministerrat Berichte über den Verlauf der Durchführung der staatlichen Aufgaben vorzulegen;
6. dem Ministerrat nach eingehender Überprüfung Vorschläge über die Zuteilung von Grund- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Ausrüstungen aus der Staatsreserve zu unterbreiten;
7. die methodischen Prinzipien der Aufstellung und Kontrolle der Erfüllung der Staatspläne anzuordnen.

§ 15

(1) Die Staatliche Plankommission hat das Recht, von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. Vorschläge für die Produktion, den Innen- und Außenhandel, die Materialwirtschaft, die Investitionen, die Akkumulation, die Planung der Arbeitskräfte, für die Arbeitsproduktivität, die Löhne, Arbeitsnormen, Materialverbrauchs- und Vorratsnormen sowie Vorschläge der technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Senkung der Selbstkosten und andere Vorschläge entsprechend der von ihr festgelegten Ordnung zu verlangen.

(2) Darüber hinaus ist die Staatliche Plankommission berechtigt, von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, den Räten der Bezirke, wissenschaftlichen Institutionen und vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften die zur Durchführung ihrer Aufgaben — insbesondere zur Ausarbeitung der Entwürfe für die staatlichen Pläne — notwendigen Vorschläge, Berichte und Unterlagen, auch wenn sie über die Nomenklatur des Staatsplanes hinausgehen, sowie Betriebspässe zu verlangen.

§ 16

(1) Die Staatliche Plankommission ist weiterhin berechtigt:

1. zur Beratung einzelner Fragen und zur Lösung einzelner Aufgaben Spezialisten und Fachleute aus Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und örtlichen Räten sowie aus Betrieben, Projektierungsbüros, wissenschaftlichen Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen sowie aus der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und aus anderen Akademien, Universitäten und Hochschulen im Einvernehmen mit den Leitern der jeweiligen Organe und Institutionen heranzuziehen;
2. in den Jahresplänen Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Ministerrates ergeben, sowie auf eigene Initiative und auf Ersuchen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Räte der Bezirke Korrekturen, die die grundsätzlichen